



Ziel ETZ | Cíl EÚS
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
Česká republika –
Svobodný stát Bavorsko
2014 – 2020 (INTERREG V)



**HINWEISE
FÜR BAYERISCHE ANTRAGSTELLER**
(Fassung vom 28.01.2022)

ANTRAGSTELLUNG UND ABRECHNUNG

**Dispositionsfonds
der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn
2014 - 2020
im Rahmen des Programms
Ziel ETZ Freistaat Bayern - Tschechische Republik 2014 - 2020**

1. Allgemeine Informationen für bayerische Antragsteller

Abrufbare Dokumente auf der Homepage www.euregio.bayern

- Programmdokument „Ziel ETZ Freistaat Bayern -Tschechische Republik“
- Gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben in der jeweils geltenden Fassung
- Antragsformular für bayerische Projekte mit bis zu 25.000 € Gesamtkosten
- Hinweise für bayerische Antragsteller
- Formblatt Subventionserheblichkeit der Angaben des Antrags
- Aufstellung der zum Verwendungsnachweis vorzulegenden Unterlagen
- Übersichtsblatt Bezahlte Rechnungen
- Projektbericht
- Hinweise zur Information und Kommunikation
- Vergabevermerk

Weitere ausführliche Informationen zu Ziel ETZ, auch zur Förderung von Großprojekten, sind unter www.by-cz.eu abrufbar. Tschechische Antragsteller können sich über die Homepage www.euregio.cz informieren.

2. Zielsetzung, Förderinhalt und Fördergebiet

Der Dispositionsfonds der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn zielt auf die Förderung von kleinen und mittleren grenzüberschreitenden Aktivitäten (sog. „Kleinprojekte“) bis 25.000 € Gesamtkosten, insbesondere zur Durchführung von Begegnungsmaßnahmen (sog. „people-to-people-Maßnahmen“) ab. Dabei sollen die grenzüberschreitenden Kontakte zwischen den Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen und Institutionen im bayerisch-tschechischen Grenzraum vertieft werden. Zur Abgrenzung, ob ein Groß- oder Kleinprojekt vorliegt, ist die Angabe der im Projektantrag angegebenen Gesamtkosten vor Abzug der Einnahmen maßgeblich.

Aus dem Dispositionsfonds der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn können grenzüberschreitende Vorhaben zwischen Bayern und Tschechien im folgenden Zuständigkeitsgebiet der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn unterstützt werden:

Bayerische Seite:

Landkreise Cham, Freyung-Grafenau, Regen, Passau, Deggendorf, Straubing-Bogen, Regensburg, kreisfreie Städte Passau, Regensburg und Straubing

Tschechische Seite:

Landkreise České Budějovice, Jindřichův Hradec, Český Krumlov, Prachatice, Strakonice, Písek, Tábor, Klatovy, Domažlice, Plzeň – Süd, Plzeň – Stadt, Plzeň – Nord, Rokycany

Liegen die Projektpartner außerhalb des Programmgebietes Ziel ETZ Bayern -Tschechien, wird die Projektwirkung auf das Programmgebiet explizit geprüft.

3. Fördervoraussetzungen

- a. Als Antragsteller können kommunale Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände, Schulen etc. auftreten. Ausgeschlossen sind Einzelpersonen sowie einzelbetriebliche Förderungen.
- b. Die Gesamtkosten des bayerischen Projektes dürfen vor Abzug der Einnahmen 25.000 Euro nicht überschreiten. Projekte, für die ein Zuschuss von weniger als 850 Euro beantragt wird, werden nicht berücksichtigt.
- c. Die Förderung aus dem Dispositionsfonds beträgt maximal 85% der zuwendungsfähigen Kosten. Der Vergabeausschuss entscheidet je nach Projektinhalt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über die endgültige Förderhöhe. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
- d. Die Projektwirkung muss im Fördergebiet und sollte im definierten Zuständigkeitsgebiet der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn liegen.
- e. Mit jedem Projekt müssen signifikante positive Wirkungen auf den bayerischen und auf den tschechischen Grenzraum verbunden sein.
- f. An jedem Projekt müssen mindestens ein bayerischer und ein tschechischer Partner auf mindestens drei der folgenden vier Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung (verpflichtend), gemeinsame Durchführung (verpflichtend), gemeinsames Personal (wahlweise), gemeinsame Finanzierung (wahlweise). Die einzelnen Kriterien müssen - soweit zutreffend - im Antragsformular erläutert werden. Die Qualitätskriterien werden unter Punkt 9 erläutert.
- g. Der Anteil der (baren) Eigenmittel des Projektträgers muss mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Der Eigenmittelanteil kann durch Einnahmen und zweckgebundene Spenden abgedeckt werden.
- h. Das Antragsformular ist vollständig mit PC auszufüllen und inkl. eines detaillierten Kostenplanes vor Projektbeginn bei der Geschäftsstelle der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn in Freyung einzureichen. Der gesetzliche Vertreter (z. B. Vorsitzender, Bürgermeister, Vorstand) des Projektträgers muss den Antrag unterschreiben.
- i. Mit dem Projekt darf erst nach dem postalischen Eingang bei der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn begonnen werden. Die erste Auftragsvergabe darf erst nach Antragseingang erfolgen. Projekte, die vor Antragseingang begonnen wurden, sind nicht förderfähig.
- j. Projekte, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sind auch dann förderfähig, wenn sie nur in Bayern (bzw. nur in Tschechien) durchgeführt werden.

4. Förderentscheidung

Der bayerische Partner stellt einen zweisprachigen Antrag zur Förderung des bayerischen Projektes bei der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn in Freyung. Im Antrag sind lediglich die Ausgaben anzugeben, die dem bayerischen Projektträger (als Rechnungsempfänger) entstehen. Das Antragsformular ist auf der Homepage www.euregio.bayern als Word-Dokument abrufbar. Anträge können jederzeit eingereicht werden. Die aktuellen Antragsfristen werden unter www.euregio.bayern (Förderungen und Projekte, Kleinprojektförderung der EUREGIO) veröffentlicht.

Ausgaben des tschechischen Projektpartners können auf tschechischer Seite bei der Euroregion Šumava – jihozápadní Čechy zur Förderung beantragt werden.

Nach Abschluss der Antragsprüfung wird das Projekt dem Regionalen Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Dieser bayerisch-tschechisch besetzte Ausschuss trifft in der Regel zweimal jährlich zusammen, nimmt die Projektauswahl vor und entscheidet eigenständig und unabhängig über die Höhe der EU-Förderung. Wesentliches Kriterium für die Förderung ist die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (siehe Qualitätskriterien unter Punkt 9). Die Entscheidung des Regionalen Lenkungsausschusses wird dem Projektträger nach der jeweiligen Sitzung schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Förderung erlässt die EUREGIO Bayeri-

scher Wald – Böhmerwald – Unterer Inn einen Bewilligungsbescheid. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Informationen zum Kosten- und Finanzierungsplan

Die folgenden Auflistungen zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sowie Einnahmen sind nicht abschließend. Ergänzend sind hierzu die Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben (im Folgenden: Förderfähigkeitsregeln) zu beachten.

5.1. Kostenkategorien

Die veranschlagten Kosten des Begünstigten sind im Rahmen der Antragstellung ausschließlich folgenden sechs Kategorien zuzuteilen:

1. **Personalkosten**
Der Begünstigte kann zwischen einer Personalkostenpauschale (20% der förderfähigen direkten Kosten ohne Personalkosten) und einer Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Personalkosten wählen.
Es gelten die Voraussetzungen unter Punkt 2.1 der Förderfähigkeitsregeln.
2. **Büro- und Verwaltungsausgaben**
Die Büro- und Verwaltungsausgaben können ausschließlich als Pauschale geltend gemacht werden. Für die Bemessung des Pauschalsatzes werden 15% der förderfähigen direkten Personalkosten zugrunde gelegt.
Es gelten die Voraussetzungen unter Punkt 2.2 der Förderfähigkeitsregeln.
3. **Reise- und Unterbringungskosten**
Förderfähig sind nur Kosten mit Projektbezug, die durch Personen verursacht werden, die in einem direkten Anstellungsverhältnis oder einem sonstigen Tätigkeitsverhältnis zum Begünstigten stehen. (Ausnahmen: hier sind auch Reise- und Unterbringungskosten der teilnehmenden Jugendlichen förderfähig).
Es gelten die Voraussetzungen unter Punkt 2.3 der Förderfähigkeitsregeln.
4. **Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen**
Die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind auf folgende Dienstleistungen und Expertise beschränkt, die von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder natürlichen Personen als dem Begünstigten erbracht werden.
Es gelten die Voraussetzungen unter Punkt 2.4 der Förderfähigkeitsregeln.
5. **Ausrüstungskosten**
Es gelten die Voraussetzungen unter Punkt 2.5 der Förderfähigkeitsregeln.
6. **Anschaffung und Miete von Immobilien sowie Baukosten**
Es gelten die Voraussetzungen unter Punkt 2.6 der Förderfähigkeitsregeln.

5.2 Sonstige Bestimmungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben

- a. Förderfähig sind nur Kosten, die dem bayerischen Projektträger (als Rechnungsempfänger) direkt bei der Planung und Durchführung des Projektes entstehen. Kosten des tschechischen Projektpartners sind auf tschechischer Seite zur Förderung zu beantragen.
- b. Es sind nur tatsächlich getätigte und nachweisbare Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) zuschussfähig.
- c. Ausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Projektzieles angemessen sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprechen.
- d. Kosten für Verpflegung bzw. Bewirtung können max. in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten anerkannt werden. Eine Ausnahme bilden Kinder- und Jugendprojekte, hier ist eine volle Förderung möglich ist. Die Bewirtungskosten müssen im Kostenplan separat ausgewiesen werden. Hierzu ist eine ausreichend detaillierte Rechnung inkl. Teilnehmerliste notwendig.
- e. Investitionen sollen nicht den Schwerpunkt des Projektes darstellen. Die Höhe der Investition muss in jedem Projekt in Anlehnung an ihre Notwendigkeit zur Projektzielführung bewertet werden. Es muss

eine entsprechende Begründung der Notwendigkeit vorgelegt werden. Der Schwerpunkt der Aktivitäten muss auf der Zusammenarbeit liegen.

- f. Bei der Auftragsvergabe gelten folgende Bestimmungen:
- Der Projektträger hat, wenn er Aufträge an Dritte vergibt, die Bestimmungen des Vergaberechts in Bayern einzuhalten. Weitere Infos sind unter www.vergabeinfo.bayern.de abrufbar.
 - Bei Aufträgen über 5.000 € netto ist der Auftraggeber verpflichtet, mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.
 - Die Vergabe ist in einem Vermerk festzuhalten und zu begründen (siehe Formblatt).
 - Auch bei Aufträgen bis 5.000 € netto muss auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geachtet werden.
- g. Eine Förderung aus dem Programm ist für Projekte, die Mittel aus anderen EU-Förderprogrammen in Anspruch nehmen, nicht möglich.

5.3 Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:

- a. Nicht eindeutig dem Begünstigten zurechenbare Leistungen (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von dem Begünstigten bezahlt werden)
- b. Geschenke, ausgenommen solche im Wert von weniger als 50 € im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit oder Information.
- c. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- d. Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen
- e. Kosten für nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)
- f. Kosten für Schuldzinsen, Mahngebühren
- g. Sachleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist (z.B. Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit)
- h. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- i. Abfindungszahlungen und Urlaubsabgeltung bei Beendigung von Dienstverhältnissen.
- j. Personalkosten des tschechischen Projektpartners
- k. Leistungen, die zwischen den Projektpartnern (weiter-)verrechnet werden (In-sich-Geschäfte)
- l. Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von einem Projektpartner getragen werden
- m. Pauschale Kosten, die nicht wirtschaftlich angemessen sind und nicht plausibel nachgewiesen werden können.
- n. Eigenregieleistungen (z. B. Bauhofleistungen)
- o. Bewirtungskosten für interne Projektbesprechungen (interner Anlass eines Projektpartners)

Ergänzend wird auf Punkt 1.5 der Förderfähigkeitsregeln hingewiesen.

5.4 Einnahmen

Einnahmen werden nur berücksichtigt, wenn diese die Höhe des Eigenanteils (unter dem Eigenanteil versteht man den Teil der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten, die nicht aus dem EFRE und durch Zuwendungen Dritter finanziert werden) überschreiten.

Einnahmen, die die Höhe des Eigenanteils überschreiten sind von den EFRE Mitteln und ggf. anteilig von Zuwendungen Dritter abzuziehen.

Der Begünstigte gibt die geschätzte Höhe der Einnahmen im Rahmen der Antragstellung an.

Die tatsächlich erzielten Einnahmen werden im Laufe der Projektdurchführung erfasst und berücksichtigt.

5.5 Nachweis der Kosten

Alle Ausgaben sind – mit Ausnahme von pauschalisierten Kosten gemäß Punkt 5.1 – nachzuweisen:

- durch Rechnungen und Zahlungsnachweise (Originalbelege) und
- durch eindeutige Zuordnung zum bewilligten Projekt (z.B. Projektnummer oder Projektname) und
- die Belege müssen auf den Projektträger ausgestellt sein und

- durch Verbuchung in einer getrennten Buchführung für das Projekt

Elektronische Belege sind Originalbelegen gleichgestellt, soweit die im jeweiligen nationalen Recht festgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

5.6 Zeitliche Förderfähigkeit der Kosten

Die Ausgaben für die Projektdurchführung können ab dem postalischen Eingang des unterzeichneten Projektantrags in seiner Endversion in der EUREGIO-Geschäftsstelle entstehen. Eine Ausnahme stellen die Übersetzungskosten für den Projektantrag dar, die als Vorbereitungskosten in Höhe von max. 5% der förderfähigen Gesamtkosten bereits vor dem postalischen Eingang des Projektantrags anerkannt werden können. Bis zur Genehmigung des Förderantrags durch den Regionalen Lenkungsausschuss entstehen die Kosten auf eigenes Risiko des Projektträgers. Das maximale Projektende ist der 30. September 2022. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate.

5.7 Räumliche Förderfähigkeit der Kosten

Das Projekt muss im Programmgebiet durchgeführt werden.

6. Verwendungsnachweis

- Alle Ausgaben und Einnahmen müssen anhand von Originalbelegen (Rechnungen, Kontoauszüge, Einnahmestätigkeiten) nachgewiesen werden. Bei Barzahlungen ist das Kassenbuch vorzulegen. Eine ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten. Bei Abrechnung von Personalkosten sind die entsprechenden Lohnkonten, Verträge, Abordnungen und Stundennachweise vorzulegen. Auf allen Belegen muss in geeigneter Weise die Projektzuordnung gekennzeichnet werden (Projektnummer oder Projektname).
- Dem Verwendungsnachweis sind ein ausführlicher Projektbericht sowie Presseartikel und Fotos beizulegen. Entstehen im Zusammenhang mit dem Projekt Veröffentlichungen (Broschüren, Bücher, Kataloge, Plakate o. ä.), ist dem Verwendungsnachweis je ein Belegexemplar beizulegen. Bei Veranstaltungen (Begegnungen, Seminare, Kongresse) sind Teilnehmerlisten zu führen und dem Verwendungsnachweis ebenfalls beizulegen.
- Alle Projektunterlagen inkl. Originalbelege (Rechnungen, Kontoauszüge etc.) sowie die Projektdokumentation müssen beim Projektträger bis 31.12.2027 aufbewahrt werden.
- Die EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn behält sich vor, eine Prüfung vor Ort durchzuführen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, die Regierung von Niederbayern, der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission bzw. von ihr benannte Vertreter sind ebenfalls berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.
- Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten gespeichert und im Rahmen der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften an Dritte weitergegeben werden können.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach der Prüfung des Verwendungsnachweises (sog. Erstattungsprinzip).

7. Informations- und Kommunikationsvorschriften

Die spezifischen Informations- und Kommunikationsvorschriften sind entsprechend den Informations- und Kommunikationsvorschriften einzuhalten (www.euregio-bayern.de). Der Begünstigte hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts aus dem Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014 - 2020 etwa durch die Verwendung des entsprechenden Logos hinzuweisen und im Rahmen der Abrechnung die durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nachzuweisen.

8. Abschlussbestimmungen

Der Antragsteller nimmt diese Hinweise sowie die Einverständniserklärung zum Antrag zur Kenntnis und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag. Eventuelle Änderungen dieser Angaben, insbesondere im Kosten- und Finanzierungsplan, sind der EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn unverzüglich mitzuteilen. Bewusst falsche Angaben sind strafrechtlich relevant. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung behält sich der Fördergeber entsprechende rechtliche Schritte vor.

9. Definition der Qualitätskriterien

Das Projekt muss mindestens drei von vier Kooperationskriterien erfüllen, wobei die gemeinsame Ausarbeitung und die gemeinsame Durchführung verpflichtend sind.

Gemeinsame Ausarbeitung

Das Projekt muss durch mindestens einen bayerischen und einen tschechischen Partner gemeinsam vorbereitet werden (bei der gemeinsamen Ausarbeitung können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden).

Kennzeichen für eine gemeinsame Ausarbeitung sind:

- Gemeinsame Besprechungen zur Initiierung, Planung und Ausarbeitung des Projektes
- Gemeinsame Erstellung des Projektantrags für den Dispositionsfonds
- Festlegung der Aufgabenverteilung der einzelnen Projektmitglieder

Gemeinsame Durchführung

Das Projekt muss überwiegend gemeinschaftlich von mindestens einem bayerischen Partner und mindestens einem tschechischen Partner verwirklicht werden und alle Projektpartner müssen aktiv an der Realisierung von Projektaktivitäten beteiligt sein.

Gemeinsames Personal

Das Personal mindestens eines tschechischen Partners muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im bayerischen Projektteil aktiv beteiligt sein oder das Personal mindestens eines bayerischen Partners muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im tschechischen Projektteil aktiv beteiligt sein.

Über die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen (z.B. Auftragsvergabe) kann das Kriterium „Gemeinsames Personal“ nicht erfüllt werden.

Bei Vereinen kann dieses Kriterium über die Einbeziehung von Vereinsmitgliedern in einer nachweislichen Beziehung zu den Projektpartnern erfüllt werden. Eine Lohn- oder sonstige finanzielle Zahlung ist nicht notwendig.

Gemeinsame Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung liegt vor, wenn bei einem bayerischen/tschechischen Projektantrag die im Finanzierungsplan enthaltenen Mittel des Partners auf der anderen Seite der Grenze 5% oder mehr der Gesamtmittel, mindestens aber 200 € für den gesamten Projektantrag betragen. Es ist eine formlose Vereinbarung zwischen den Projektpartnern vorzulegen.